

# S k i c l u b M ü h l e n b a c h

## S a t z u n g

### § 1

#### Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Skiclub Mühlenbach", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Er hat den Sitz in Mühlenbach und wurde im Jahre 1969 gegründet.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports und die Wahrung der skisportlichen Interessen innerhalb des Vereines und des Verbandsgebietes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Ausübung und Förderung des Skisportes sowie die Pflege der sportlichen Kameradschaft
  - b) die Festlegung von Terminen für die Vereinsveranstaltungen
  - c) die Pflege und Förderung des Freizeitsports.
  - d) Der Verein ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen.
  
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Gemeinde Mühlenbach für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

### § 3

#### Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### § 4

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. (SVS). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

### § 5

#### Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.  
Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

## § 8

### Beiträge, Abgaben

- (1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er muß jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Bei-

trages befreit.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben des Vereins und des SVS verwendet.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
  - d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muß schriftlich oder mündlich bis 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der

## Vereinsorgane

- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

## § 10

### Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden
  - a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
  - b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
  - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. Sport im allgemeinen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## § 11

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Rechner,
  - e) dem Sportwart, (Alpin u. Nordisch)
  - f) dem Gerätewart und
  - g) dem Tourenwart
  - h) dem Vereinsskischulleiter
  
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
  
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.  
Beide Vorstandsmitglieder sind jederzeit einzeln vertretungsberechtigt.

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gemeinde Mühlenbach einberufen. Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Tagesordnung muß enthalten:
  1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmrechte
  2. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  3. Bericht des Schriftführers
  4. Bericht des Rechners
  5. Bericht der Kassenprüfer
  6. Entlastung der Vorstandschaft
  7. Neu- oder Nachwahlen, soweit diese satzungsgemäss erforderlich sind,
  8. Festsetzung des Vereinsbeitrages
  9. Wünsche und Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen,

daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## § 16

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15 Abs. 4)
  - g) die Auflösung des Vereins.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 40% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, <sup>daß</sup> die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig sein wird.
  
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Kassenprüfer ist jedoch nur eine einmalige Wiederwahl zulässig. Ein

Mitglied des Vorstandes kann nur ein Amt verwalten. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied des Vereines ist.

Die Wahl ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 17

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 18

##### Haftpflicht

Für die aus dem Lift-, Kurs- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Pisten und in den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

#### § 19

##### Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der

Regeln des § 16 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am  
beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald  
der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach  
eingetragen ist.

7611 Mühlenbach, den